

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte sind schließlich berechtigt, die Verwirklichung der von ihnen getroffenen Entscheidungen in den ihnen nicht unterstellten Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und Genossenschaften zu *kontrollieren*. Ihre Kontrollrechte beziehen sich auf die Erfüllung der Pläne der Konsumgüterproduktion, der Reparaturen und Dienstleistungen für die Bevölkerung, auf die Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie auf die Verwirklichung bestimmter Aufgaben, z. B. zum rationellen Einsatz und zur Freisetzung von Arbeitskräften (§ 4 Abs. 3 GöV). Diese Kontrollen können operativ in den Betrieben erfolgen.

Die örtlichen Volksvertretungen können verlangen, daß die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften in den Tagungen der Volksvertretung über Aufgaben und Probleme, die die Verantwortung der Volksvertretung berühren, Bericht erstatten bzw. Rechenschaft legen (§ 6 Abs. 6 GöV).

10.4. Die Bildung von Verbänden durch örtliche Volksvertretungen

tOA.t. Die Zweckverbände

Zweckverbände sind eine stabile Form der Gemeinschaftsarbeit zwischen Volksvertretungen der Städte und Gemeinden zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben auf bestimmten Gebieten der gesellschaftlichen Entwicklung, insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiet (vgl. Art. 84 Verfassung; §69 GöV).

Der Zweckverband wird auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse der Volksvertretungen derjenigen Städte und Gemeinden gebildet, die die künftigen Mitglieder des Verbandes sind. *Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen können sich an Zweckverbänden beteiligen.* Damit ist die Möglichkeit gegeben, die den Räten der Städte und Gemeinden nicht unterstellten Betriebe etc. auch in dieser Form in die Gemeinschaftsarbeit einzubeziehen. Die Beteiligung von Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen geschieht in der Praxis vorrangig über den Abschluß von Vereinbarungen und Verträgen. Die Beteiligung in Form der *Mitgliedschaft* ist zulässig; sie erfordert konkrete Festlegungen im Statut des Zweckverbandes hinsichtlich der Vertretung der Betriebe im Rat des Zweckverbandes und hinsichtlich der Rechtsträgerschaft von Objekten, die durch den gemeinsamen Einsatz von materiellen und finanziellen Mitteln der Staatsorgane der Städte und Gemeinden sowie der Betriebe geschaffen wurden.

Landeskulturgesetz — Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten — (Naturschutzverordnung) vom 14. 5.1970, GBl. II S. 331, § 12 Abs. 2 u. § 19 Abs. 2.